redmark Verein

Die häufigsten Fallen

0 Bewertungen

Jahresabschluss im Verein

1. Der Verein erkennt seine Steuerpflicht nicht
Der gemeinnützige Verein erkennt nicht die Steuerpflicht der Ergebnisse der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, weil die Einnahmenüberschreitung der Freigrenze von 35.000 Euro nicht beachtet worden ist.

2. Die Umsatzsteuerpflicht wurde nicht erkannt
Der Verein beachtet nicht die Umsatzsteuerpflicht, wenn die Summe der steuerpflichtigen Einnahmen im Vorjahr höher als 17.500 Euro war.

3. Umsatzsteuerpflichtige Erlöse wurden übersehen
Umsatzsteuerpflichtige Erlöse können auch in den Bereichen Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb anfallen.

4. Die Zweckbetriebsgrenze wurde überschritten
Es wird versäumt, Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen (z. B. Kurse, Teilnehmergebühren, Eintrittsgelder, Spielgebühren, Überlassung von Sportgeräten und -einrichtungen) im Zusammenhang zu betrachten. Bei einem Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze von 35.000 Euro gelten die sportlichen Veranstaltungen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - Option nach § 67a AO möglich.

Seite: 1 2 **[3]**

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2010